

Friedrich Piper

**Rede, am Jubelfeste der funfzigjährigen Regierung Sr. Königlichen Hoheit des  
alldurchlauchtigsten Großherzogs Friederich Franz von Mecklenburg, den 24.  
April 1835 in der St. Johannis-Loge Phöbus Apollo zu Güstrow**

Güstrow: Gedruckt bei H.H.L. Ebert's Erben, 1835

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1041848218>

Druck Freier  Zugang



**K e d e,**

am

**J u b e l f e s t e**

der funfzigjährigen Regierung

**Sr. Königlichen Hoheit**

des allerdurchlauchtigsten

**Großherzogs**

**Friederich Franz**

von Mecklenburg,

den 24. April 1835

in der St. Johannis-Loge

**Phöbus Apollo**

zu Güstrow,

gehalten

vom

**Br. Hofrath Piper,**

M. v. St. gedachter Loge.



**Güstrow, 1835.**

Gedruckt bei H. S. & Thert's Erben.



R  
197  
D33

R  
107

Barlachstadt Güstrow



---

Ein Tag ist angebrochen, wie wir einen ähnlichen noch nicht sahen! Noch nie haben die Glocken von Borvins \*) Kathedrale, wie viele bedeutende Ereignisse sie auch im Laufe der Jahrhunderte schon verkündigt, zu einem Feste, wie das heutige, geladen; noch nie hat ein Tedeum, so oft es auch schon in ihren ehrwürdigen Räumen ertönte, einer gleichgearteten Veranlassung gegolten! Es ist dies ein Fest, das schon durch seine Neuheit unsere Aufmerksamkeit ansprechen, schon als aufgerichteter Merkstein des thatenreichsten, wechselvollsten, wichtigsten Abschnitts der neueren europäischen Geschichte unsere Theilnahme fesseln, und eine ungewöhnliche, feierlichfrohe, Stimmung in uns hervorrufen würde, wenn es auch möglich wäre, die ganze, im Geleit dieses Tages hindrängende, Reihe patriotischer Betrachtungen zurückzuweisen, alle Gefühle der Pietät, die mächtig, in verjüngter Kraft, heute aufwallen, niederzuhalten. Aber wie sollten wir Mecklenburger —

---

\*) Heinrich Borvin II. gründete die hiesige Domkirche 1226.

von Altersher im Besitze des Ruhmes frommer Anhänglichkeit an ein Fürstenhaus, dessen Stamm länger im wendischen Boden wurzelt, als die älteste unserer Eichen — wie sollten wir jene Betrachtungen unterdrücken, dieser Gefühle uns erwehren wollen! und wie sollten wir Maurer, — die zu ihren besonderen Verpflichtungen auch die zarte Pflege der Vaterlandsliebe zählen, und deren erster Toast bei jedem ihrer Mahle dem Wohle des Regenten gilt, — wie sollten wir, deren Herzen heute in rascheren Pulsen schlagen, ein so bedeutendes vaterländisches Ereigniß an uns vorübergehen lassen, ohne es durch Freudenschrei und huldigende Rede zu begrüßen! Fünfzig Jahre sind heute verstrichen, seit unser verehrter Landesherr Sich auf dem Stuhle Niklots niedersetzte. Es ist dies Jubiläum Sein Fest und das Fest Seines Hauses, aber nicht das Seinige und das Seines Hauses allein: es ist zugleich das Fest aller Mecklenburger! Denn Seine und dieses Hauses Schicksale sind unsere Geschichte; Seine Vorzüge unser Ruhm; und wie Seine Bedrängnisse stets unsere Sorgen waren, so ist heute, wie immer, Sein Glück unsere Freude. Aber wir empfinden diese tiefer, inniger heute, denn je. Mahnt doch der Tag an ein verflorrenes halbes Jahrhundert, das der Regent mit Seinem Volke unter Sonnenschein, Schloffen und Stürmen durchlebte! und werden doch die Bande der Verehrung und Liebe, wodurch der dankbare Unterthan sich immer mit dem wohlwollenden Herrscher verknüpft fühlt, durch eine lange Gewohnheit des Beisammenseins und der Gemeinschaftlichkeit so vieler froher und trüber Erfahrungen noch verstärkt und bis zur Unauflöslichkeit festgezogen! Das, wahrlich, ist eine der größten Seeg-

nungen länger und guter Regierungen, daß Fürst und Volk zuletzt beinahe identificirt sich fühlen; daß eine Menge von Verhältnissen derselben, die der Begriff scheidet, unwillkürlich durch die Empfindung verschmolzen wird; daß Beide ihre Interessen abgesondert fast nicht mehr aufzufassen vermögen, und so das häusliche Familienleben im Staatsleben abspiegelnd, gleichsam ein lebendes Bild aus patriarchalischer Vorzeit darstellen.

Die Mecklenburgische Geschichte hat viele lange Regierungs-Perioden aufzuweisen, mehrere vielleicht, als die Geschichte irgend eines andern Staats. Um nur diejenigen, deren Dauer sich über 40 Jahre erstreckte, in's Auge zu fassen, so finden wir solche fast in jedem Jahrhundert der dritten, durch Niclot begründeten, Dynastie. — Im dreizehnten vollendete Fürst Heinrich Borvin I. seine, in den letzten Jahren jedoch mit seinen Söhnen getheilte, 45 jährige; gegen das Ende desselben Nicolas, erster Herr zu Werle, seine 49 jährige Regierung, indem diese nicht, wie die dem Staatscalender angehängte Stammtafel unsers Hauses anzunehmen scheint, von dem Zeitpunkte, wo Heinrich Borvins II. Söhne die Länder theilten, sondern ohne Zweifel vom Tode desselben an — 1226, — wo sie vorerst, unter des Johann und Nicolas Leitung, gemeinschaftlich regierten, datirt werden muß. — Das vierzehnte Jahrhundert giebt noch ergiebigere Resultate. Heinrich II., genannt der Löwe, hat 42 Jahre regiert. Seine Söhne, der erste zur deutschen Herzogswürde gelangte Mecklenburgische Fürst Albrecht II., und dessen Bruder Johann IV, auch als Stifter der älteren Stargardischen Linie als I. bezeichnet, regierten, wenn man den Zeitraum, den die vom Vater für sie

eingesetzte vormundschaftliche Verwaltung ausfüllte, mitzählt, also das Datum des streitlosen Successions-Anfalls — 1329 — grundlegend macht, Jener noch fast einen Monat über 50, Dieser sogar 65 Jahre; während die Stammtafel den Ersteren als 1325, den Letzteren als 1344 succedirend aufführt, weil sie damals erst volljährig waren; nach welcher Berechnung denn Albrechts Regierung 44, Johannis Herrschaft 49 Jahre gedauert hat. — Das funfzehnte Jahrhundert zeigt uns die lange, 7 Jahre mit Johann V. gemeinschaftlich geführte, Regierung Heinrichs IV, die, wenn man die Jahre nicht abrechnet, wo er unter Albrechts V, dann unter seiner Mutter Catharine Vormundschaft stand, 55, unter diesem Abzuge nur 41 Jahre gewährt hat. — Heinrich V, dem wir im sechszehnten Jahrhundert begegnen, Mecklenburgs erster evangelischer Fürst, zählte 48 Regierungsjahre. — Im siebzehnten schloß Ulrichs III. Regierung, die gleichfalls einer verschiedenen Berechnung unterliegt. Je nachdem man den Zeitraum, wo der Bruder Johann Albrecht I, zwar allein, aber doch nicht im ausschließlichen, sondern gemeinschaftlichen Successionsrechte regierte, mitzählt, oder nicht, begreift sie 56, oder 48 Jahre. Es ist dies, beiläufig bemerkt, der nemliche Ulrich, der sich auf einem „das jüngste Gericht“ benannten, im hiesigen Rathhause aufbewahrten, Gemälde abgebildet findet, und dessen, wie seiner Gemahlinnen, Lebensgröße, als basterne Bildsäulen den Altar unserer Domkirche zieren; vortreffliche Kunstwerke, wie sie in Mecklenburg ihres gleichen nicht haben, und worunter uns die Ulrichs-Statue auch schon darum so werth ist, weil wir in den würdig-schönen Gesichtszügen dieses vortrefflichen Herzogs

die sprechendste Aehnlichkeit mit denen unsers Friederich Franz erkennen. — Noch 2 andere Regierungen von sehr langer Dauer sah dies (17.) Jahrhundert. Rechnet man die Zeit, wo Adolph Friedrich I. unter der Vormundschaft zuerst des Herzogs Ulrich, dann des Herzogs Carl stand, ihm zu gute, und datirt seine Regierung vom Todestage seines Vaters Johann VII. — 1592: — so hat selbige nicht weniger als 66 Jahre gewährt; folgt man der Stammtafel, die, ohne Zweifel in Berücksichtigung des um die Zeit geschlossenen brüderlichen Vergleichs, seine Succession in das Jahr 1608 setzt: so hat er doch immer noch beinahe 50 Jahre (ein paar Monate fehlen daran) regiert: denn die 4 Jahre, die er von Wallenstein vertrieben umherirrte, können, da seiner Entfernung keine Rechtsentsagung hinzu kam, nicht in Abzug gebracht werden. — Gleichermassen läßt sich die Regierungs-Periode Gustav Adolph's, unsers letzten Güstrowschen Herzogs, verschieden berechnen. Sein Vater Johann Albrecht II. starb 1636, und ohne Rücksicht auf die vormundschaftliche Regierung Adolph Friedrichs I. hat er, der 1695 starb, 59 Jahre; legt man aber den Zeitpunkt des Beginns seiner selbstständigen Herrschaft — 1654 — zum Grunde, 41 Jahre regiert. — Im achtzehnten Jahrhundert brachten es die beiden Strelitzischen Herzöge, Adolph Friedrich III. und Adolph Friedrich IV, Jener auf 44, dieser auf 42 Regierungs-Jahre. — Das neunzehnte Jahrhundert endlich schenkte uns durch Friederich Franz den heutigen beglückenden Tag.

Haben wir nun aber zwar auf unserm flüchtigen Gange durch die der vaterländischen Geschichte bekann-

testen Jahrhunderte — denn vor dem Beginn der dritten Dynastie, also vor dem zwölften Jahrhundert, ist es darin nicht Tag, es scheinen durch die Nacht nur einzelne Sterne — viele lange Regierungs-Perioden angetroffen: so füllten sie doch entweder ein halbes Sæculum bei weitem nicht aus, oder, insoferne ihre Dauer einem solchen Zeitabschnitte nahe gekommen zu seyn, oder ihn völlig erreicht, oder noch überschritten zu haben schien, geschah es doch nur, indem man die, oft sehr beträchtliche, Reihe von Jahren mitzählte, die — wie bei Heinrich Borvin I, Nicolas I, Heinrich IV, und Ulrich III. — einer gemeinschaftlichen, oder — wie bei Albrecht II, Johann IV, Heinrich IV, Adolph Friedrich I, und Gustav Adolph — einer vormundschaftlichen Regierung gehörten. Friedrich Franz aber bestieg, nachdem Er längst volljährig geworden war, den 24. April 1785 den Thron Seiner Väter, den Er auch nie mit einem Mitregenten theilte; — und daß ein Mecklenburgischer Fürst, so allein und selbstständig herrschend, das funfzigste Regierungsjahr vollendet hätte, davon zeigt unsere Geschichte kein anderes Beispiel.

Dieser Merkwürdigkeit schließt sich noch eine andere an. Unser erlauchte Jubilar feiert das heutige Fest in einem Lebensalter, wie es noch kein Mecklenburgischer Fürst erreicht, oder wie wenigstens unsere Geschichte kein gleich hohes verzeichnet hat; — denn allerdings fehlt es der Genealogie dieses Hauses bis in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts entweder an allen, oder doch an bestimmten Geburts-Angaben. — Beschränken wir nun unser Augenmerk bloß auf die Greise dieses erhabenen Hauses: so begegnen wir fol-

genden. Heinrich V. ward 73, Ulrich III. \*) 76, Carl I. und Adolph Friedrich I. beinahe 70, Christian Ludwig 73, Carl II. 75, und dessen Bruder Ernst 72 Jahre alt. Friederich Franz also, 78 Jahre zählend, überragt in der Lebensdauer jeden Seiner männlichen Stammverwandten. Da schon so Großes an Ihm geschehen ist, wagen wir Größeres noch zu erwarten. Und in der That, die Geistesfrische, deren Er sich noch erfreut, die Lebenskräftigkeit, die Ihm einwohnt, geben der freudigen Hoffnung Raum, daß Er selbst die, unter den Mecklenburgischen fürstlichen Frauen, an Jahren reichste, Magdalena Sybilla, des letzten Güstrowschen Herzogs Gemahlin, in der Lebensdauer nicht bloß erreichen, sondern, so Gott will, noch übertreffen werde. Sie gelangte nemlich zu einem Alter von fast 88 Jahren. Da trug man Sie, die letzte Bewohnerin unsers Schlosses, hinab zum Dom, in die neuere Fürstengruft: im Schlosse ward's nun stille, aber die Gruft blieb noch offen — bis sie auch die lebteste Tochter des Güstrowschen Hauses, die fromme Augusta von Dargun, die ein Alter von 82 Jahren erreichte, in ihren dunklen Schooß aufgenommen hatte.

Die größte Auszeichnung gewährt aber dem heutigen Tage der reiche Inhalt der 50jährigen Regierung unsers erhabenen Herrn. Eine Geschichte derselben Ihnen vorzutragen, kann in meinem Zwecke nicht liegen. Aber Andeutungen des erheblichsten Inhalts, eine kurze Skizze, will ich Ihnen geben.

---

\*) Sein Geburtsjahr war nicht 1537, sondern 1527. Jener Druckfehler hat sich in unsere Staatskalender seit 1826 eingeschlichen.

In Seinen ersten Regierungs-Jahren machten sich Mecklenburgs Beitritt zu dem von Friedrich dem Großen vorgeschlagenen Fürstenbunde — 1785, — die früher oft beantragte, dann im Jahre 1787, zur dankbarsten Anerkennung des ganzen Landes, gelungene Einlösung der an Preußen verhypothecirten Aemter Wredenhagen, Pau, Marnitz und Eldena, — der überaus wichtige Abschluß des grundgesetzlichen neuen Erbvergleichs mit Rostock, der auch die Restauration der dortigen Academie zur Folge hatte — 1788, — und die Umgestaltung der Güstrowschen Domschule — 1789 \*) — besonders bemerklich.

Schon 1788, und früher, hatte der politische Horizont Frankreichs sich getrübt; die Luft dort war schwül, beklemmend, wetterleuchtend; man ahnte heftige Erschütterungen. Sie sollten nur zu bald erfolgen. Die französische Revolution brach 1789 aus — zuerst ein Gewitter mit immer stärker rollendem Donner und immer feuriger zuckenden Blitzen; — dann ein Erdbeben, das Frankreichs Boden nach allen Richtungen unterwühlte, aber, den höchsten Gegenständen am feindlichsten, vor allen die Paläste und Tempel unter ihren Ruinen begrub; — zuletzt ein ungeheurer Vulcan, der weit hinaus über Galliens Gränzen den glühenden Strom seiner Lava ergoß. Der durch diese Revolution entzündete, 1793 ausgebrochene, Reichs-Krieg gegen Frankreich, wozu Mecklenburg bedeutende Contingents-Kosten aufzubringen hatte, endete 1795 durch eine von

\*) Schon am 12. Oct. 1787 ward die neue Schulordnung bestätigt; die durch mancherlei Umstände verzögerte Einführung derselben erfolgte aber erst Ostern 1789.

Preußen zum Schutz des nördlichen Deutschlands gezogene Demarcations-Linie. Die Sicherheit, die sie auch uns gewährte, ward durch neue Opfer erkauft, wiewohl nicht zu theuer. Denn während außerhalb dieser Linie der Krieg fortwüthete, durchlebten wir Jahre der Ruhe, nur Einmahl — 1800 — durch, bald gedämpfte, Tumulte in Schwerin, Rostock und Güstrow unterbrochen. In diese Zeit fällt die in der Domanal-Verwaltung Epoche machende gänzliche Aufhebung des Hofdienstes der Bauern, unter Verwandlung der Naturalleistungen in angemessene Geldpacht; — die wohlthätige Gründung eines obligaten Wittwen-Instituts für den Civil- und Militair-Stat — 1797; — die Erlassung einer, große Dunkelheiten unsers Lehnrechts aufhellenden, die agnatischen Ansprüche regelnden, und so um die Eigenthums-Sicherung hochverdienten, Declarator-Verordnung wegen der bei Lehnveräußerungen eingerissenen Mißbräuche — 1802; — die Erwerbung der Lübecker Hospitaldörfer in den Aemtern Buckow, Grewismühlen, und auf der Insel Poel, in Folge des Reichsfriedens-Deputations-Hauptschlusses von 1803; — und die Wieder-Erwerbung eines im Westphälischen Frieden verloren gegangenen Kleinods unserer Krone, der Stadt und Herrschaft Wismar — 1803. — Auch gedieh allmählig die — wie ich meine — 1793 gestiftete Seebade-Anstalt zu Doberan, das erste Institut dieser Art in Deutschland, zu immer schönerer Blüthe, ob man gleich damals noch nicht den hohen Grad des Glanzes ahnen mochte, worin sie heute erscheint.

Inzwischen hatte Napoleon die Hyder des Factions-Geistes in Frankreich zertreten — 1799, — und schon glaubte man, nachdem er sich zum Kaiser p o:

clamirt hatte — 1804, — die Revolution vernichtet: aber in ihm selbst lebte das zerstörende Princip derselben fort. Bald zog er mit dem flammenden Schwerdte des Eroberers über die erzitternde Erde. Im Jahre 1806 zerriß er den deutschen Reichsverband; dann warf er Preußen zu Boden; seine Armeen überzogen Mecklenburg: er erklärte es für feindliches Land, nahm davon Besitz, und der Plünderung und Verheerung folgte eine geregelte Verwaltung, d. h. systematische Erpressungen. Der Friede zu Tilsit gab das trauernde Land 1807 dem rechtmäßigen Herrscher zurück, und Friederich Franz trat — denn so gebot es die eiserne Nothwendigkeit — 1808 dem Rheinbunde bei. Aber in Folge der von Napoleon decretirten Continental-Sperre blieben unsere Häfen verschlossen, französische Truppen bewachten sie, und lagerten im Lande. Darüber vergingen lange, unheilvolle Jahre. Den tiefsten Schmerz aber empfand jedes Mecklenburgische Herz, als wir endlich — 1812 — unser Contingent zur französischen Armee, die zur Unterjochung Rußlands auszog, zu stellen gezwungen waren; nur dürftige Reste sahen wir 1813 aus diesem ewig denkwürdigen Feldzuge zurückkehren.

Nun begann zwar die Periode der Wiedergeburt Europas, aber unter lange anhaltenden, gewaltigen Wehen. Oestreich, Preußen, Rußland, England, und Schweden verbündeten sich wider Frankreich; Mecklenburgs Herzöge sagten, unter allen Fürsten des Rheinbundes zuerst, sich von demselben los, bewaffneten sich für die allgemeine deutsche Sache, entwickelten, unterstützt durch den Patriotismus ihrer Völker, verhältnißmäßig bedeutende Streitkräfte, und nutzten sehr wesentlich dem

gemeinsamen Zwecke. Nach den glänzenden Gefechten unserer Grenadiergarde auf der Wilhelmsburg, sah man auch unsere freiwilligen Fußjäger bei Schlagbrügge sich auszeichnen, dann unsere beiden Jägerregimenter durch die unbedingteste Hingebung das Treffen bei Sehstädt entscheiden. Alles dies geschah 1813. Im Jahre 1814 schloß Mecklenburg mit Oestreich, Preussen und Rußland zu Chatillon sur Seine einen förmlichen Allianztractat ab.

Napoleon hatte dem Throne entsagt, der Pariser-Friede war 1814 geschlossen, und die Früchte desselben versprochen zu reifen: da kehrte Jener — 1815 — von Elba zurück. Es bedurfte neuer großer Anstrengungen, die Mecklenburg verhältnißmäßig theilte, um sich seiner zum zweitemahle entledigen und endlich eines gesicherten Zustandes sich erfreuen zu können. Dies große Resultat ward noch im Laufe dieses Jahres errungen, und nachdem der zweite Pariser Friede abgeschlossen war, kehrten unsere Truppen aus Frankreich zurück. Vorher schon hatte Friederich Franz die durch die großen Mächte auf dem Congresse zu Wien Seinem erlauchten Hause zuerkannte Großherzogliche Würde angenommen.

So hatte denn der, bald mehr bald minder förmliche, jetzt offenbare, dann als Friede verkleidete, Kriegszustand Mecklenburgs beinahe 9 Jahre gedauert. Es waren, um die zahlreichen und tiefen dadurch geschlagenen Wunden allmählig auszuheilen, Indults-Verordnungen 1806, 1807, 1808, 1811 und 1812 ergangen, eine Landescredit-Commission 1807, eine Schuldentilgungs-Casse, und eine Landes-Receptur-Commission 1809 errichtet. Aber so natürlich auch in solchen Zeiten die finanziellen Bedürfnisse, Befriedi-

gung fordernd, sich allen übrigen vordrängen; so blieb doch die Sorgfalt unserer Regierung keinesweges auf jene beschränkt. Eine sehr zeitgemäße Verordnung wider die mißbräuchliche Aufrufung der Erbverpachtung geistlicher Grundstücke erschien 1808; — eine, bei der wachsenden Zahl der Concurse nicht minder nothwendige, welche die bona fide geschehenen Cessionen von Schuldforderungen außer Anspruch anderer hypothekarischen Gläubiger stellte, 1810; — eine wegen des Bestandes der Pachtcontracte und des Rechts der Pachtvorschüsse in Concurse 1811 und 1812; — eine zur Aufhebung des Retentionsrechts der Ehefrauen wegen ihres Eingebachten in den Concurse der Ehemänner 1813. — Die Installirung des Criminal-Collegiums zu Bühow, und die Errichtung einer berittenen Gensd'armerie, halfen im Jahre 1812 sehr dringend gefühlten Bedürfnissen ab. — Das Nemliche läßt sich von den Hypothekenbüchern rühmen, die im Jahre 1814 in den Domainen eingeführt wurden.

Nachdem nun aber mit dem Jahre 1816 die Friedens-Periode eingetreten war, die glücklicher Weise noch heute fortbauert — wie lebendig und rastlos zeigte sich das Bestreben der Regierung, theils die verderblichen Nachwirkungen der erlebten bösen Geschichte zu mildern, theils das Gute, das die wechselvolle Zeit neben dem Bösen mit herauf gebracht hatte — denn das sturmbewegte Meer, auf dem die Schiffe stranden, wirft doch auch den edlen Bernstein aus — zur immer vollkommneren Ausbildung des Staatslebens zu benutzen! Veraltete Einrichtungen wurden aufgehoben, neue mehr und minder wichtige öffentliche Anstalten gegründet; unzählige Veränderungen im Staatshaushalte, in der

Gesetzgebung, in der Justiz- und Polizei-Verwaltung, im Unterrichtswesen u. s. w. vorgenommen: — Veränderungen, die als eben so viele Verbesserungen schon anerkannt sind, oder bei ihrer weiteren Entwicklung doch anerkannt werden dürften, immer aber von des Regenten stets dem Besseren zugewandtem Streben der Nachwelt — denn die Mitwelt bedarf dessen nicht — das unverwerflichste, nemlich ein thatsächliches, Zeugniß ablegen werden. Ich nenne als Glanzpunkte dieser regen, vielseitigen Wirksamkeit nur: die Errichtung des Landarbeitshauses in Güstrow — 1817; — die Anordnung eines jährlichen Wollmarkts daselbst — 1818 — und in Boitzenburg — 1819; — die Criminalgerichts-Ordnung — 1817; — die Eröffnung des Oberappellations-Gerichts — die mit Aufhebung der früheren nachtheiligen Jurisdiction-Concurrenz der Landesgerichte verfügte Eintheilung des Landes in 3 große Gerichts-Bezirke — die Restauration der zum Gymnasium Friedericianum erhobenen Domschule zu Schwerin — die Begründung des ritterschaftlichen Creditvereins — welches Alles in das Jahr 1818 fällt; — die Einführung öffentlicher Hypothekenbücher für alle Landgüter — 1819; — die 1820 ausgesprochene, unermeßlich Folgenreiche, Aufhebung der Leibeigenschaft und Gutsunterthänigkeit; — die neue Einrichtung der Patrimonial-Gerichte — 1820; — die Elbschiffahrtsakte — 1822; — die Einführung der Pferderennen, deren erstes 1823 gehalten wurde; — die Domanal-Amts-Armenordnung — 1824; — die Regulirung der subsidiarischen Beiträge und Pflichten der Kirchenpatronen und Eingepfarrten zu den geistlichen Bauten — im nemlichen Jahre; — die Indults-Aufhebung — 1826

und 1834; — das Erscheinen der neu organisirten gelehrten Schule zu Parchim als Friedrich-Franz-Gymnasium — 1827; — die, nach Feststellung der bei Gebiets-Abtretungen eintretenden Entschädigungsgrundsätze, geschehene Eröffnung von Kunststraßen: der ersten Mecklenburgischen, nemlich der Boizenburg-Grabow'schen — 1827, — der Rostock-Neubrandenburger und der Schwerin-Wismarschen — 1832, — so wie der Güstrow-Lantower — 1834; — den Vergleich mit Rostock wegen der Landes-Academie — 1827; — die Errichtung der Irren-Heilanstalt Sachsenberg — 1829; — die Stadtbuchordnung in demselben Jahre; — die neue Medicinalordnung — 1830; — die Stiftung eines neuen gesicherten Instituts für die Wittwen geistlichen Standes — 1833. — Und wie Vieles habe ich hier nicht noch unerwähnt gelassen!: — die verbesserten Einrichtungen der niederen städtischen Schulen; — die durch Verordnungen nicht bloß, sondern vorzüglich auch durch die Vervollkommnung des, jezt musterhaft dastehenden, Landschulmeister-Seminariums zu Ludwigslust bethätigte Sorgfalt für unsers, im Kerne gesunden, aber noch äußerlich rohen und unwissenden, Landvolks sittliche und geistige Ausbildung; — die so manchen städtischen Verfassungen gewordenen zeitgemäßen Modificationen; — die vielen, unter der Begünstigung, oder doch dem Schutze der Regierung hervorgegangenen, wohlthätigen Vereine — wozu ich mit vollem Rechte auch den unsrigen zähle — und gemeinnützigen lokalen Anstalten der verschiedensten Art; — die durch eine Menge öffentlicher Bauten — worunter das schöne Collegien-Gebäude zu Schwerin besonders genannt zu werden verdient — dem Lande gewonnenen

Zierden; — die Verschönerung und Erweiterung unserer Städte und Flecken, die blühendere Cultur und reichere Ergiebigkeit unserer Felder und Forsten, die Entstehung unzähliger neuer Ortschaften; — und was würde Der, dem nur alle statistischen Materialien vorlägen, diesen Andeutungen nicht noch hinzufügen können! Aber auch in Ermangelung vollständiger Notizen, und beschränkt auf die Wahrnehmungen des natürlichen, unbewaffneten, Auges: welcher unbefangene Beobachter möchte, bei der Vergleichung des Jetzt mit dem Ehemals, leugnen wollen, daß er heute ein erneuertes, und ein schöneres Mecklenburg erblickt?

Ohne Zweifel, meine Brüder, ist jeder gesellschaftliche Zustand der Vervollkommnung fähig, und wer möchte behaupten wollen, daß die Wohlfahrt unsers theuren Vaterlandes schon an ihrem, möglicher Weise erreichbaren, Ziele stehe! Aber auch Das wissen wir, daß, so viel Mecklenburg an seinem Glücke, eben so viel unserm Friederich Franz an dem Seinigen abgeht. Denn immer hat, wie wir zu Ihm, so Er zu uns gehalten, unsere Freude getheilt, unser Leid, und wohl oft viel schwerer! getragen; und wo wir Steine zur Vollendung des Baues der öffentlichen Wohlfahrt noch uneingesüßt liegen sehen mögen, da liegen sie nur noch, weil auch der regste gute Wille allein nicht alle Schwierigkeiten zu heben vermag, und das Maaß menschlicher Kräfte beschränkt ist. Wie gleich beim Antritt, durch unvergessene und unvergesliche Aeußerungen, so hat Er während der ganzen langen Dauer Seiner Regierung durch jenen entsprechende Handlungen ein von der Wichtigkeit der Regentenpflichten innig durchdrungenes Herz uns gezeigt, und als Fürst und Mensch hohe, seltene

Eigenschaften entwickelt. Oft haben wir die Weisheit Seiner Anordnungen, in gefährvollen, oder doch verwickelten Lagen, nicht selten Seine Stärke im Unglück bewundern gelernt; am häufigsten durch die Schönheit des Anblicks, wie Er Widerstrebendes zu vermitteln, Feindliches zu versöhnen, die herbe Nothwendigkeit durch erleichternde Maaßregeln minder empfindlich zu machen, die Forderungen der Gerechtigkeit mit den Ansprüchen der Billigkeit zu vereinigen, die Strenge mit der Milde zu paaren verstand, zur Verehrung und Liebe uns hingerissen gefühlt. — Darum, und weil Er, wie nur immer ein Fürst es seyn kann, stets Jederman zugänglich war; weil offene freie Mittheilung Ihm natürlich, unnöthige Zurückhaltung und gehäuftes Ceremoniell Ihm zuwider sind; weil Er dabei von jeher durch eine Ihm in ganz vorzüglichem Grade eigenthümliche Leutseligkeit die Herzen zu gewinnen gewußt hat — darum ist Er, der Regent, zugleich der Mann des Volks, in des Wortes edelstem Sinne, geworden, und die mit Ehrfurcht verbundene Hinneigung der Unterthanen zu Ihm, die Ihn beim Antritt Seiner Regierung empfing, hat während der langen Dauer derselben, in den schwersten Zeitläuften, unter oft sehr drückenden Lasten, nicht bloß nie sich vermindert, sondern ist gewachsen, und hat sich allmählig zu einer wahrhaften Volksliebe ausgebildet.

Wahrer Gefühls-Ausdruck ist daher der Jubel, der an diesem denkwürdigen Tage durch alle Gauen Mecklenburgs, in Palästen und Hütten, ertönt; herzlich gemeint sind die Wünsche, die für des erhabenen Jubilars ferneres Wohl — Seine Gesundheit, Sein Leben, Sein Heil, Seinen Frieden — heute zum Himmel

emporsteigen; und wenn wir am Abend dieses Tages durch die reich erleuchteten Straßen unserer guten Stadt wandeln, so sind wir versichert, daß in den vielen tausend, von freier Liebe entzündeten, Lichtern nur eine reine Volksfreude brennet.

Hoch lebe Friederich Franz!

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

R  
194  
D33

Rede,  
am  
belfeste  
hbrigen Regierung  
lichen Hoheit  
chlauchtigsten  
erzogs  
Friedrich Franz  
835  
in der  
Phöb  
zu  
geha  
von  
Br. Hofrath  
M. v. St. gedacht

Güstrow, 1835.  
Gedruckt bei H. S. Ebert's

